



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 5102104-438

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen Widerrufs der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1
AuslG

hat der 2. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die
Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schmitt-Siebert, den Richter am Ver-
waltungsgerichtshof Morlock und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof
Neu

am 16. Mai 2007

beschlossen:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 23. Mai 2006 - A 13 K 13437/04 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Flüchtlingseigenschaft.

Der Kläger, nach seinen Angaben ein am 1953 in Irak geborener assyrischer Christ, reiste im November 2001 in das Bundesgebiet ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach Anhörung des Klägers durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt - stellte das Bundesamt mit bestandskräftigem Bescheid vom 20.12.2001 fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen.

Nach vorheriger Anhörung widerrief das Bundesamt mit Bescheid vom 27.9.2004 die Feststellung, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen und stellte zugleich das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG fest. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor. Die Prognose einer drohenden politischen Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen, nachdem sich die Herrschaftsverhältnisse im Irak seit der am 20.3.2003 begonnenen Militäraktion einer Koalition unter Führung der Vereinigten Staaten grundlegend geändert hätten und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich seien, dass das frühere Regime unter Saddam Hussein die Staatsmacht wieder erlangen könnte.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid am 29.10.2004 Klage erhoben, mit der er beantragt, den Widerrufsbescheid vom 27.9.2004 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Durch Urteil vom 23.5.2006 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamts vom 27.9.2004 aufgehoben. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, Angehörige der verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften müssten in Bagdad, Mossul und ebenso in Kirkuk mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine zumindest auch an ihren christlichen Glauben anknüpfende Verfolgung durch muslimische Mitbürger befürchten. Den Erkenntnisquellen sei des weiteren zu entnehmen, dass die christliche Minderheit weder durch Sicherheitskräfte der irakischen Regierung noch durch die multinationalen Truppen hinreichend geschützt werde. Auch habe der Kläger keine innerstaatliche Fluchtalternative. Ein menschenwürdiges Auskommen sei in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten im Nordirak nur für solche Christen gewährleistet, die über familiäre Beziehungen in diesen Gebieten verfügten. Da der Kläger nach seinen glaubhaften Angaben keine Familienangehörigen oder Verwandtschaft in den genannten Gebieten habe, habe er keine realistische Möglichkeit, sich dort das zum Leben notwendige Existenzminimum zu sichern.

Auf Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 16.1.2007 die Berufung zugelassen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 23.5.2006 - A 13 K 13437/04 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist sinngemäß auf die Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts. Die Situation der Christen im Nordirak unterscheidet sich in keiner Weise von der Situation im Zentralirak. Im Kurdengebiet seien bislang mehrere Geistliche auf bestialische Weise von kurdischen Gruppierungen hingerichtet worden. Höhepunkt der Vernichtungs- und Vertreibungspolitik der Kurden sei der Anschlag auf den Führer der sog. christlichen Gruppe der Süryani, Herr Hadaye, gewesen. Es sei bewiesen, dass hinter dem Anschlag die kurdische Regierung stünde.

Dem Senat liegen die angefallenen Akten des Bundesamts und die des Verwaltungsgerichts vor. Auf deren Inhalt und auf die mit dem Anhörungsschreiben vom 14.2.2007 mitgeteilten Erkenntnismittel wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

II.

Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach § 130 a VwGO, da der Senat das zulässige Rechtsmittel der Beklagten einstimmig für begründet erachtet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden (§§ 130 a Satz 2, 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hätte die Klage abweisen müssen, da der Widerruf der Feststellung, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, rechtmäßig ist und den Kläger daher nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auch hat das Bundesamt im angefochtenen Bescheid zu Recht festgestellt, dass in der Person des Klägers Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG und Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG) nicht vorliegen. Ein bei sachdienlicher Auslegung des klägerischen Begehrens jedenfalls hilfsweise geltend gemachter Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverböten besteht nicht.

Allgemeine Gefahren (z.B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) sind von dem Schutz der bei der Anwen-

dung der Regelung des Widerrufs gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG heranzuziehenden „Beendigungsklausel“ gemäß Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht umfasst, da unter dem Begriff „Schutz“ nach Wortlaut und Zusammenhang der sogenannten Beendigungsklausel ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen ist. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsland eine Rückkehr nicht zuzumuten ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingseigenschaft nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Vielmehr kann insoweit Schutz nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden. Nichts anderes ergibt sich - ungeachtet der Problematik der rechtlichen Vorwirkung von Richtlinien vor Ablauf der Umsetzungsfrist - auch im Hinblick auf die Regelung in Art. 11 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie, da auch diese Vorschrift auf die Furcht des Flüchtlings **vor Verfolgung** abstellt. Ausgehend von dieser rechtlichen Beurteilung hat der beschließende Senat im Senatsurteil vom 4.5.2006 - A 2 S 1046/05 - im Anschluss an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1.11.2005 - 1 C 21.04 - (ZAR 2006, 107) ausgeführt, es könne angesichts der derzeitigen Machtverhältnisse im Irak mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Anhänger des früheren Baath-Regimes bei realistischer Betrachtung wieder staatliche Herrschaftsgewalt ausüben werden. Eine politische Verfolgung, die eine Verknüpfung mit einer etwaigen früheren Verfolgung durch das Regime Saddam Husseins aufweisen könnte, kann bei einer Rückkehr in den Irak hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Politische Verfolgung wegen illegalen Auslandsaufenthalts oder Asylantragstellung im Ausland droht Betroffenen nicht mehr. Auf die Gründe dieses Urteils wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Der Zulässigkeit des Widerrufs kann auch die Gefahr erneuter Verfolgung nicht entgegengehalten werden (vgl. zur erneuten Verfolgung BVerwG, Urteil vom 1.11.2005, aaO). Dem Kläger als Angehörigen der assyrisch-katholischen Glaubensgemeinschaft droht zwar bei einer Rückkehr nach Bagdad mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch nichtstaatlicher Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 c) AufenthG; die Grundsätze für die unmittelbare und die mittelbare staatliche Gruppenverfolgung sind prinzipiell auch auf die private Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure übertragbar, wie sie nunmehr

durch das Zuwanderungsgesetz ausdrücklich als schutzbegründend geregelt ist (BVerwG, Urteil vom 18.7.2006 - 1 C 15.05 -, InfAusR 2007, 33). Dem Kläger steht allerdings in den kurdisch regierten Landesteilen im Norden des Iraks eine innerstaatliche Fluchialternative im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 4 c) AufenthG nach Maßgabe der Auslegungskriterien nach Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG zur Verfügung.

Die Zumutbarkeit einer inländischen Fluchialternative innerhalb der EG ist nunmehr am Maßstab des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG zu messen. Denn diese Vorschrift ist infolge Ablaufs der Umsetzungsfrist der Richtlinie am 10.10.2006 (Art. 38 Abs. 1) unmittelbar anwendbar. Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG können die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz feststellen, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, besteht, und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG berücksichtigen die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag. Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG ermächtigt die Mitgliedsstaaten zunächst grundsätzlich, den internationalen Schutz einzuschränken, wenn die betreffende Person in einem Teil des Herkunftslandes unter zumutbaren Umständen Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder findet. Nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG kommt es nunmehr auf die am Ort des internen Schutzes bestehenden „allgemeinen Gegebenheiten“ und zusätzlich auch auf die „persönlichen Umstände“ des Asylsuchenden im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag an. Zur Interpretation des Begriffs der persönlichen Umstände kann auf Art. 4 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG zurückgegriffen werden, wonach die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Asylsuchenden einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, bei der Entscheidung zugrunde zu legen sind. Zu fragen ist sodann auf der Grundlage

dieses gemischt objektiv-individuellen Maßstabs, ob von einem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich am Ort der internen Fluchtalternative aufhält. Erforderlich hierfür ist, dass er am Zufluchtsort unter persönlich zumutbaren Bemühungen jedenfalls sein Existenzminimum sichern kann. Fehlt es an einer solchen Möglichkeit der Existenzsicherung, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben.

Dies entspricht im Wesentlichen der geltenden Rechtsprechung zu den Mindestanforderungen einer inländischen Fluchtalternative (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 25.10.2006 - A 3 S 46/06 - <juris>). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierbei auch bisher schon die individuellen Umstände des Asylsuchenden in den Blick genommen. So hat es eine inländische Fluchtalternative beispielsweise dann verneint, wenn für einen vorverfolgten Flüchtling am Zufluchtsort das wirtschaftliche Existenzminimum wegen in seiner Person liegender Merkmale - etwa wegen Behinderung oder wegen hohen Alters - nicht gewährleistet ist oder wenn der Vorverfolgte am Ort der Fluchtalternative keine Verwandten oder Freunde hat, bei denen er Obdach oder Unterstützung finden könnte, und ohne eine solche Unterstützung dort kein Leben über dem Existenzminimum möglich ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166). In einer neuen Entscheidung hat sich das Bundesverwaltungsgericht ferner mit der Frage auseinandergesetzt, was dem Betroffenen am Ort der Fluchtalternative an Tätigkeiten zumutbar ist, um seinen Lebensunterhalt zu sichern (Beschluss vom 31.08.2006 - 1 B 96/06 - <juris>) und hat damit Erwägungen angestellt, die auch den Anforderungen des Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG Rechnung tragen. Nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts, denen der Senat folgt, bietet ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum grundsätzlich dann, wenn sie dort - was grundsätzlich zumutbar ist - durch eigene und notfalls auch weniger attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Maßgeblich ist grundsätzlich auch nicht, ob der Staat den Flüchtlingen einen durchgehend legalen Aufenthaltsstatus gewähren würde, vielmehr ist in tatsächlicher Hinsicht zu fragen, ob

das wirtschaftliche Existenzminimum zur Verfügung steht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.08.2006 - 1 B 96/06 - aaO), d.h. ob mit den erlangten Mitteln auch die notwendigsten Aufwendungen für Leben und Gesundheit aufgebracht werden können.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist es dem Kläger - nach der gegenwärtigen Sachlage (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG sowie Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG) - zuzumuten und kann von ihm daher auch vernünftigerweise erwartet werden, dass er seinen Aufenthalt in den kurdisch regierten Landesteilen im Norden des Iraks nimmt. Dort ist der Kläger vor politischer Verfolgung hinreichend sicher (vgl. Senatsurteil vom 21.6.2006 - A 2 S 571/05 -, AuAS 2006, 175). Auch für den Zeitraum nach Ergehen des Senatsurteils gehen die dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen übereinstimmend davon aus, dass in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten die Situation für Christen - im Vergleich zum Zentral- und Südirak - deutlich besser ist und eine Verfolgungsgefahr aus religiösen Gründen nicht gegeben ist (vgl. beispielhaft: EZKS vom 24.4.2006 an VG München; AA-Lagebericht vom 29.6.2006). Auch der UNHCR erkennt inzwischen an, dass die Rechte der christlichen Bevölkerung in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaimaniya von staatlichen Stellen im Allgemeinen respektiert werden. Die kurdische Regionalregierung vertritt im Grundsatz eher pluralistische politische Strategien, um die Einheit der kurdischen Autonomieprovinzen zu stärken und ein Übergreifen ethnisch und religiös motivierter Gewalt aus dem übrigen Irak zu vermeiden. Art. 6 Abs. 1 des jüngsten Verfassungsentwurfs der autonomen Region Kurdistan nennt neben Turkmenen und Arabern ausdrücklich auch Christen - Chaldäer, Assyrer und Armenier - als integralen Bestandteil der Bevölkerung in den kurdischen Provinzen. Überdies garantiert Art. 7 der kurdischen Regionalverfassung Christen, Jeziden und anderen volle religiöse Rechte einschließlich der Freiheit des Glaubens und des Rechts, ihre religiösen Gebräuche zu praktizieren. Vor dem Hintergrund der dargestellten - einheitlichen - Auskunftsfrage vermag auch die Behauptung des Klägers, „die kurdische Regierung stehe hinter dem Anschlag auf den Führer der sog. christlichen Gruppe der Süryani, Herr Haddaye, und hinter der Ermordung mehrerer Geistlicher“, eine abweichende Be-

wertung nicht zu rechtfertigen. Unabhängig von der Frage, ob die angeführten „Vorfälle“ tatsächlich der kurdischen Regierung zugeordnet werden könnten, würde es sich jedenfalls um seltene Einzelfälle handeln. Die „Vorfälle“ betreffen bereits nach dem Vortrag des Klägers ausschließlich hervorgehobene Persönlichkeiten christlichen Glaubens; eine relevante Gefahr für einfache Glaubensangehörige wie den Kläger wird damit jedenfalls nicht belegt und ist auch im Übrigen für das Gericht nicht ersichtlich.

Für den Kläger ist auch sein soziales und wirtschaftliches Existenzminimum gewährleistet; in diesem Zusammenhang hat der beschließende Senat im rechtskräftigen Urteil vom 21.6.2006 (aaO) ausgeführt:

„Dort drohen ihm auch keine anderen Nachteile, da ihm bei verallgemeinernder Betrachtungsweise dort auf Dauer ein Leben möglich ist, das nicht durch Hunger, Elend und drohende Lebensgefahr gekennzeichnet ist (zu diesen Voraussetzungen BVerwG, Urteil vom 6.10.1987 - 9 C 13.87 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 72). Wie UNHCR (dazu Stellungnahme vom 6.9.2005 an das VG Stuttgart und Hintergrundinformation vom Oktober 2005) betont, wird den Christen im Süden des Iraks und besonders im gesamten sunnitischen Dreieck besondere Abneigung infolge der verstärkten Hinwendung zu streng islamischen Glaubensgrundsätzen und Traditionen entgegengebracht. Hingegen sei das Verhältnis zwischen Kurden und Christen von mehr gegenseitiger Toleranz geprägt, so dass Christen im kurdisch kontrollierten Nordirak im Allgemeinen einem geringeren Anpassungs- und Verfolgungsdruck unterlägen; gleichwohl komme für Christen aus anderen Gebieten des Iraks wegen der eingeschränkten Zugänglichkeit und der gravierenden Wohnungsnot die Annahme einer innerstaatliche Fluchtalternative nur in besonders gelagerten Ausnahmesituationen in Betracht (aaO, FN 10). Allgemein wird hervorgehoben, dass sich die Sicherheitslage im Nordirak als „stabil“ darstellt (EZKS vom 26.10.2005 an das VG München; vom 4.10.2005 an das VG Ansbach: „relativ stabil“). Da allgemein sich die westliche Berichterstattung aus dem Irak auf die Kriegsschauplätze in den Hochburgen des Widerstands konzentriert, wird teilweise ausgeblendet, dass weite Teile des Landes von den Kämpfen nicht berührt werden (Der Spiegel, 50/2005, 138). Dies hat nach Ansicht des Senats auch für die Beurteilung der Situation im Nordirak zu gelten. Allgemein ist er von den punktuellen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen im Zentralirak nicht berührt. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass Betroffene, die dort Schutz suchen und nicht zu den Kurden gehören, in den kurdisch verwalteten Gebieten einem erheblichen Anpassungsdruck ausgesetzt sind, da sie auf traditionelle Vorstellungen und Lebensweisen der Kurden treffen. Dieser Umstand ist indes nicht als asylrechtlich erheblich zu beurteilen, da er weder zu einer Aufgabe der Religionsausübung zwingt noch einen asyl-

rechtlich bedeutsamen Nachteil im oben genannten Sinne darstellt. Viele Christen leben im Nordirak unbehelligt (so schon früher der Allgemeine Amtsbericht Nord-Irak des niederländischen Außenministeriums vom 23.10.2002). Der nordirakische Teilstaat bemüht sich sogar um eine Integration der assyro-chaldäischen Christen. Dort erhalten christliche Flüchtlingsfamilien Sozialhilfe von der Demokratischen Partei Kurdistans und Grundstücke sowie Mittel für den Hausbau von der Patriotischen Union Kurdistans (GfbV vom 23.12.2004). Assyro-Chaldäer haben ein eigenes Schulsystem und Medien in neuaramäischer Sprache (Focus 6/2004). Christen aus dem Süden, die dort Vertreibungsdruck ausgesetzt sind, finden Aufnahme im Nordirak; die kurdische Administration hat ihre Integration begonnen. Dies im Zusammenhang mit dem Umstand, dass der Golfkrieg den Nordirak nicht so unmittelbar betroffen hat, wie die übrigen Landesteile, dieses Gebiet bereits vor dem 20.3.2003 über eine funktionierende Verwaltung, Polizei und Justiz verfügte und auch weitgehend autonom war (AA-Lagebericht vom 2.11.2004), trägt die Einschätzung, dass Christen im Nordirak allgemein einer politisch motivierten Verfolgung nicht ausgesetzt sind. Die irakischen Kurden haben sich bisher durchaus als Freunde der Christen erwiesen; nur im Nordirak waren christliche Einwohner und Flüchtlinge seit 2003 ihres Lebens wirklich sicher (so Gstrein, APD/ZDF/Livenet vom 9.2.2006; dazu auch EZKS vom 7.3.2005 an das VG Köln). Die Lebensbedingungen heben sich im Nordirak positiv vom übrigen Staatsgebiet ab (AA-Lagebericht Mai 2005); eine soziale, lebensbedrohende „Verelendung“ droht nicht. Es kommt hinzu, dass der Kläger erwerbstätig sein kann, mithin von ihm im Regelfall erwartet werden darf, dass er sich entsprechend dem Durchschnitt der Bevölkerung nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten ein Auskommen sichern könnte (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 30.4.1991 - 9 C 105/90 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 145; Marx, aaO, Rdnr. 64 f., m.w.N.). Dabei verkennt der Senat nicht, dass allgemein eine erhebliche Arbeitslosigkeit auch im kurdisch verwalteten Nordirak besteht. Zwar wird immer wieder betont, die wirtschaftliche, insbesondere die den Arbeitsmarkt prägende Gesamtsituation sei auch im Nordirak erheblich angespannt (so unter allgemeinem Hinweis auf Angaben des UNHCR etwa ai vom 16.8.2005 an das VG Köln). Dies wird allerdings aus den Zahlen hergeleitet, die für den Gesamtirak gelten, ohne die Besonderheiten des Nordens zu berücksichtigen. Auch wird regelmäßig auf die fehlende Einbindung in die dort vorhandenen Stammes- und Familienstrukturen zur Begründung dafür abgehoben, dass eine Zuwanderung von Irakern aus dem Zentralirak erheblich erschwert sei. Nach Ansicht des Senats wird dabei aber verkannt, dass religiöse Minderheiten dort auf ihre bereits tätigen Religionsgemeinschaften treffen, die ihnen die soziale Einbindung erleichtern, ein Angewiesensein auf die genannten Familien- und Stammesstrukturen allein also nicht festzustellen ist. Christen finden vielmehr - wenn ihnen die oben genannten administrativen Hilfestellungen versagt bleiben - jedenfalls bei den Kirchen Unterstützung (vgl. Gutachten DOI vom 18.2.2005). Dass deren Aufnahmebereitschaft erheblich beansprucht wird (so ai vom 16.8.2005 an das VG Köln für die vergleichbare Situation der Jesiden im Nordirak), rechtfertigt ebenso wenig wie der Hinweis auf die Arbeitslosenzahlen die Annahme, Betroffenen im

Nordirak sei das Existenzminimum nicht gewährleistet. Vom ehemaligen „oil-for-food“-Programm bzw. seinem Nachfolgeprogramm abgesehen, gibt es zwar keine offiziellen staatlichen Sozialleistungen im Irak, allerdings gibt es „Sozialhilfe“ in Naturalien (BGKF vom 6.3.2006 an das VG Ansbach); aus dem Zentralirak stammende und in den kurdischen Einzugsbereich fliehende Christen werden finanziell von der kurdischen Regionalregierung bzw. der KDP unterstützt - so durch eine einmalige Zahlung von 1.000 US-Dollar sowie eine Anschlussfinanzierung von 40 bis 50 US-Dollar pro Familie (EZKS aaO).

Auch sieht der Senat die für die Annahme der inländischen Fluchtalternative geforderte Erreichbarkeit (dazu BVerwG, Urteil vom 30.4.1991 - 9 C 105.90 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 145) des Nordiraks nicht in Frage gestellt. Zwar weist der UNHCR (in seiner Stellungnahme vom 6.9.2005 an das VG Stuttgart) darauf hin, dass die unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebiete im Nordirak derzeit für Iraker aus den anderen Teilen des Landes nur eingeschränkt zugänglich seien; die Einreise erfolge unter strenger Kontrolle der dortigen Behörden. Die Personen, denen eine Einreise in die kurdisch kontrollierten Gebiete gestattet werde, müssten sich förmlich um eine Aufenthaltserlaubnis bewerben, die rechtliche Mindestvoraussetzung für die Inanspruchnahme sozialer Rechte sei. Nichtkurdische Aufenthaltsbewerber müssten in allen drei kurdischen Provinzen einen kurdischen Sponsor benennen, der Unterhalt und Unterbringung der Betroffenen garantiere. Dass dies nicht für Christen gilt, ist der Stellungnahme der Gesellschaft für bedrohte Völker (pogrom 2/2006, S. 29) zu entnehmen, die nach dem Hinweis, dass die - auch im Norden geltende - irakische Verfassung die Religionsausübung auch der nichtmuslimischen Minderheiten garantiere, zur Feststellung kommt, dass bis Ende Januar 2006 etwa 3500 assyro-chaldäische Familien, mehr als 18.000 Menschen, in den kurdischen Norden des Irak geflüchtet waren; dort seien unter anderem 30 neue Dörfer für sie gebaut worden, ebenso Straßen und Bewässerungssysteme. Im Januar 2006 sei deshalb auch die Bundesregierung aufgefordert worden, die Programme für die Ansiedlung christlicher Flüchtlinge im kurdischen Nordirak finanziell zu unterstützen und sich auf der Ebene der Europäischen Union für die Förderung dieser Programme einzusetzen. Diese Feststellung trägt zugleich auch die Annahme, dass persönliche Beziehungen - so sie denn für den Aufenthalt und die Niederlassung im Nordirak zu fordern wären - jedenfalls durch die nicht unerhebliche Anzahl der bereits im Nordirak lebenden Christen geknüpft werden können. In der genannten Zeitschrift pogrom (dort S. 28) wird auch aus der am 15.12.2005 gehaltenen Rede des Präsidenten „Kurdistans“, Masud Barzani, zitiert, der die Christen des Iraks eingeladen hat, in Kurdistan zu leben und dabei zu helfen, das Land aufzubauen. Bestätigt wird die Annahme, Christen sei im kurdischen Teil des Iraks eine Fluchtalternative eröffnet, auch durch die Stellungnahme des EZKS vom 6.3.2006 an das VG Ansbach. Dort wird zur Lage der Mandäer dargelegt, dass „ähnlich wie im Fall der yezidischen respektive christlichen Minderheiten“ auch im Fall der Mandäer davon ausgegangen werden kann, sie könnten im kurdischen Norden vergleichsweise unbehelligt leben. Ein entscheidender Unterschied zur christlichen bzw.

assyrischen Minderheit in den kurdisch verwalteten Gebieten liege tatsächlich darin, dass Mandäer, anders als Assyrer, keinerlei einflussreiche Positionen innerhalb der kurdischen Parteien wie der PUK und insbesondere der KDP innehätten. Die Existenz einflussreicher Christen sei nach der Einschätzung des EZKS in durchaus erheblichem Umfang mit dafür verantwortlich, dass in den letzten Jahren nennenswerte soziale Projekte zur Verbesserung der Situation der christlichen Bevölkerung in Angriff genommen worden seien; so sei beispielsweise der Verantwortliche für das finanziell hervorragend ausgestattete Wiederaufbauprogramm christlicher Dörfer in der Mosulebene, das nach dem Krieg von der kurdischen Regionalregierung, insbesondere der KDP, initiiert worden sei, ein in der KDP einflussreicher Christ. Diese Umstände tragen den Schluss, die Voraussetzungen für eine inländische Fluchtalternative seien für den Kläger im Nordirak erfüllt.“

Dass die dargestellten Lebensbedingungen für Christen in den kurdisch regierten Landesteilen, die u.a. durch die Teilnahme an kostenlosen Nahrungsmittelverteilungsprogrammen und Zuwendungen an die christlichen Gemeinden seitens der KDP geprägt sind, nur für Binnenflüchtlinge aus dem Süd- bzw. Zentralirak und nicht für Flüchtlinge, die freiwillig in den Irak aus dem Ausland zurückkehren, gelten, ist nicht ersichtlich. Es fehlen insbesondere Referenzfälle dafür, dass freiwillige Rückkehrer in den Irak von der dargestellten Partizipation grundsätzlich ausgeschlossen sind und ihnen das wirtschaftliche Existenzminimum nicht zur Verfügung steht.

Die bei einer Gesamtschau der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten einschlägigen Erkenntnisquellen getroffene Einschätzung, Christen sei grundsätzlich eine Existenzgrundlage in den kurdisch regierten Landesteilen im Norden des Iraks eröffnet, wird auch nicht durch die Stellungnahmen des UNHCR (vgl. etwa vom 5.7.2006, Hintergrundinformation zur Situation der christlichen Bevölkerung im Irak, Stand Juni 2006) in Frage gestellt. In der Stellungnahme vom 5.7.2006 wird zwar ausgeführt, „Christen, die einer drohenden Verfolgung im Zentral- oder Südirak zu entfliehen versuchten, fänden in den drei unter kurdischer Verwaltung stehenden nordirakischen Provinzen keine zumutbaren Lebensumstände, der Nordirak stelle vor diesem Hintergrund keine innerstaatliche Fluchtalternative dar“. Diese Bewertung der Situation bleibt aber pauschal und substanzlos. Warum Christen dort keine zumutbaren Lebensumstände vorfinden und insbesondere warum für sie keine Existenzgrundlage eröffnet ist, wird nicht erläutert. Auch wird eine Tatsa-

chengrundlage, aus der sich die Einschätzung des UNHCR ableiten ließe, nicht ansatzweise dargelegt. Dass eine Vielzahl von Christen in den vergangenen Jahren in den drei kurdischen Provinzen Zuflucht vor Übergriffen und Bedrohungen gefunden hat, denen sie in anderen Landesteilen ausgesetzt waren, wird auch vom UNHCR nicht in Abrede gestellt. Vor diesem Hintergrund hätte es jedenfalls einer substantiierten Darlegung bedurft, dass und warum sich die Umstände in jüngster Zeit geändert haben und eine Zuflucht und eine damit verbundene Existenzgrundlage in Zukunft nicht mehr möglich sein werden.

Der Kläger hat ferner auch keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines (zielstaatsbezogenen) Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG. Zwar könnte die dem Kläger drohende Verfolgung aus religiösen Gründen auch menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG sein. Indes ist dem Kläger eine auch insoweit beachtliche inländische Fluchtalternative eröffnet. Dazu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Bei der allgemein unsicheren Lage, den terroristischen Anschlägen und den wirtschaftlich schlechten Lebensumständen im Heimatland des Klägers handelt es sich um Gefahren allgemeiner Art, die nicht zum Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG führen können, weil ihnen die gesamte Bevölkerung des betroffenen Landes - wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß - ausgesetzt ist. Diese Umstände führen auch nicht ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt einer verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG zu einer Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, da dem Kläger aufgrund der badenwürttembergischen Erlasslage ein der gesetzlichen Duldung nach §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a AufenthG entsprechender, gleichwertiger Abschiebungsschutz zuteil wird. Auch insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Entscheidungsgründe im Senatsurteil vom 4.5.2006 (aaO) verwiesen.

Schließlich hat der Kläger auch keinen Anspruch auf subsidiären Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG. Art. 2 e) der Richtlinie 2004/83/EG definiert die „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ als Drittstaatsangehörigen oder

Staatenlosen, der bei einer Rückkehr Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 der Richtlinie zu erleiden. Als ernsthafter Schaden gem. Art. 15 c) der Richtlinie 2004/83/EG gilt u.a. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Gemessen daran kann bereits - wie oben dargelegt - eine „ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ des Klägers bei Rückkehr in den Irak nicht angenommen werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.3.2007 - 1 B 104.06 -). Unabhängig davon ist auch hinsichtlich der kurdisch regierten Landesteile im Norden des Iraks, auf die der Kläger verwiesen werden kann, das Tatbestandsmerkmal der „willkürlichen Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ nicht erfüllt. Die punktuellen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen - insbesondere zwischen Sunniten und Schiiten - beschränken sich bisher auf Teilgebiete im Zentral- und Südirak; dagegen sind die kurdisch verwalteten Gebiete des Nordiraks vergleichsweise sicher, von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt kann für diese Gebiete keine Rede sein (vgl. etwa AA-Lagebericht vom 29.6.2006; Stellungnahme des EZKS vom 24.4.2006 an VG München). Dort finden bislang keine militärisch-terroristischen Aktivitäten statt. Das Gebiet ist nicht zum „Aufmarschgebiet“ der bewaffneten Islamisten geworden. Zwar hat es auch im „Nordirak“ einige sehr bedeutsame Anschläge gegeben, diese spielen sich aber im Allgemeinen in Kirkuk und in der Umgebung von Kirkuk ab, weil dort auch eine starke arabische Bevölkerungsminderheit besteht und dort eine ethnische „Gemengelage“ vorhanden ist (vgl. zum Ganzen: Gutachten DOI vom 13.11.2006 an VGH Mannheim).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keine der Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Dr. Schmitt-Siebert

Morlock

Neu